



*D. J. Motzendorff*

# Franz von Holkendorff.

---

Ein Nachruf

von

**Dr. Felix Stoerk,**

ordentlichem Professor der Rechte in Greifswald.

---

Mit einem Bildniß von Holkendorffs.

---

Hamburg.

Verlagsanstalt und Druckerei N. G. (vorm. J. F. Richter).

1889.

# Arztverzeichniss

2we

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Für die Redaktion verantwortlich: Rud. Virchow.

D. J. Neumann

(Verlag von J. Neumann, Neudamm, Berlin)

1881

Die geistige Gemeinde, welche aus den Blättern der vorliegenden Sammlung seit einer Reihe von Jahren in stets wachsender Zahl Erhebung zu den großen Fragen unserer Zeit, Läuterung des sittlichen und geistigen Erkennens gefunden, hat einen schweren Verlust zu beklagen: Franz v. Holzendorff ist am 4. Februar 1889 nach schweren muthvoll ertragenen Leiden aus einem thatenreichen Leben geschieden, das unablässig dem hehren Dienste der Wissenschaft und der Wahrheit, der Aufklärung und geistigen Erleuchtung seiner Zeit gewidmet war.

Es liegt uns an dieser Stelle die Ehrenpflicht ob, Demjenigen, der uns durch eine lange Reihe an Mühen und an Erfolgen reicher Jahre ein guter Führer, ein sicherer Leiter gewesen, an dieser Stelle selbst ein letztes Ehrengelächter zu gewähren. Wir thun es, indem wir uns in der herben Stunde des Verlustes dessen bewußt werden, was er uns gewesen, und aufs neue klarlegen, was wir an ihm befaßen haben. Nicht der äußere Werdegang dieses gehaltvollen Lebens ist es, dem wir hier nachgehen können, es würde uns abziehen und den Rahmen der uns gesteckten Aufgabe überschreiten; wir wollen hier nur in großen Zügen v. Holzendorff's Leben schildern, so weit es unser war, so weit es von dem Verblichenen eingestellt gewesen in den dreifachen Dienst der Wissenschaft, der humanen Volksaufklärung und in den Dienst des großen Vaterlandes.

Einem uralten märkischen Adelsgeschlechte entsprossen, wurde Franz v. Holzendorff auf dem seither für die Familie ver-

lorenen Stammsitze auf Vietmannsdorf in der Ufermark am 14. Oktober 1829 geboren. Sein Vater zählte zu jenen überzeugungsfesten Anhängern der freiheitlichen Bewegung aus den Reihen des preußischen Adels, welche durch ihr energisches Eintreten für Konstitution und Volksvertretung in der vorkonstitutionellen Zeit des preußischen Staatslebens das weitreichende Mißtrauen der Standesgenossen wachgerufen hatten. In der That gehörte Holzendorffs Vater zu den Bestverfolgten und Bekämpften jener bewegten vierziger Jahre, in welche erst die tiefen Erschütterungen des „tollen Jahres“ Sichtung und Klärung bringen sollten. Weil er in einer strafrechtlichen, mit einem Jagdfrevel zusammenhängenden Untersuchung nach dem alten Inquisitionsprozeß „nur vorläufig freigesprochen“ worden war, entzog man dem vielfach schwärmerisch für den Liberalismus Eintretenden von regierungswegen seine kreisständischen Rechte, und der unter seinem Patronate stehende Geistliche wurde angewiesen, ihn aus dem üblichen Kirchengebete der Pfarrgemeinde auszuschließen. Erst das Jahr 1848 brachte dem maßlos Verfolgten die Erfüllung dessen, was er erstrebt, und damit auch die Wiederherstellung seiner ständischen Ehrenrechte. Einen Zug dieses stürmenden und kämpfenden Geistes dürfte auch der älteste Sohn Franz mit sich genommen haben, da er das Elternhaus verlassen hatte, um die alte Schulpforte zu beziehen. Den tiefwirkenden Einfluß der väterlichen Art bekannte dieser denn auch später in den warmen Worten, mit welchen er sein an Ideen und Anregungen reiches Buch über die Prinzipien der Politik (Berlin 1869) seinem Vater widmete. „An Dir,“ schreibt v. Holzendorff daselbst, „habe ich zuerst verstehen gelernt, welche Anforderungen das öffentliche Leben an den Charakter stellt. Einer damals besonders bevorzugten Gesellschaftsklasse durch Geburt und Grundbesitz angehörig, erhobst Du 1843 Deine Stimme für die Einführung einer reichständischen Verfassung

mitten im Heerlager Derjenigen, denen die Anbetung des absoluten Staatswesens als Lehnspflicht galt. Wenn auch heute vielfach vergessen, sind gerade jene Verfolgungen, denen Du nicht entgehen konntest, für mich eine Mahnung geblieben, daß in staatlichen Dingen auch die wissenschaftliche Forschung auf Unabhängigkeit der Gesinnung und Vorurtheilslosigkeit angewiesen ist.“ — Ermuntert und gefördert durch instruktive Reisen, deren eine ihm in jungen empfänglichen Jahren die Bekanntschaft und den näheren Verkehr mit dem zur Zeit auf dem Gipfel seines politischen Ruhmes stehenden englischen Staatsmanne Richard Cobden eintrug, widmete sich Franz von Holzendorff seit Ostern 1848 an den Universitäten Berlin, Heidelberg und Bonn dem juristischen Studium, welchem er anfänglich zweifelnd und sogar abgeneigt gegenüberstand, das er aber gleichwol schon im Jahre 1852 mit der Erlangung der Doktorwürde zu einem glanzvollen Abschlusse bringen konnte. Nach wenigen in der Gerichtspraxis verbrachten Jahren trat er mit dem ganzen ihm inwohnenden reichen Können und ernstest Willen in den akademischen Beruf, dessen Zierde und kraftvolle Stütze er seither geworden. Seit 1857 lehrte er mit bestem Erfolg als Privatdozent, seit 1861 als außerordentlicher Professor an der Hochschule zu Berlin, wo seine Vorträge über die strafrechtlichen Fächer, über Staats- und Völkerrecht die einmüthige Anerkennung weiter Fachkreise erwarben; daneben hielt er jedoch auch regelmäßig öffentliche Vorlesungen, wie sie an allen preußischen Universitäten gebräuchlich geworden, über Fragen und Gegenstände von einem allgemeineren Zeitinteresse, sogenannte Publica, zu welchen nicht bloß jeder akademische Bürger, sondern mit Erlaubniß des Rektors jeder Gebildete überhaupt Zutritt erlangt. Holzendorff erlebte hier die Freude, daß sich in seinen zahlreichen durch den Zauber einer glänzenden Vortragsgabe stets anziehend gestalteten Vorlesungen über Reform des Strafprozesses und des Strafvoll-

zuges, über Deportation und Strafkolonisation, Gefängnißwesen, über Abschaffung des Duells, Kriminalpolitik, über das Verhältniß der Kirche zum Staat, über die weltliche Herrschaft des Papstthums u. s. w., abgehalten in dem großen schmucklosen Hörsaale der Friedrich-Wilhelmsuniversität, eine große Zahl bildungsfreudiger Männer aus den empfänglichsten Kreisen der mächtig aufsteigenden Großstadt einfand, um dem Gedankengange des unermüdlchen Lehrers gespannt zu folgen und fruchtverheißende Anregungen mit nach Hause zu nehmen.

Bei der Durchführung und erneuten Ausarbeitung dieser und stoffverwandter, für weitere Kreise berechneten Vorlesungen entsprach v. Holzendorff keineswegs in rein formaler Weise den Forderungen eines amtlichen Lehrauftrages, — es war ihm hier vielmehr innerer, heiliger Ernst, der wissenschaftlichen Erkenntniß staatlicher Fragen die denkbar breiteste Entwicklung zu geben. Hier lag mehr als jenes Mittheilungsbedürfniß vor, das im engen Rahmen der akademischen Lehrthätigkeit zuweilen nicht volles Genügen zu finden vermag. Holzendorff hatte es wie nur wenige seiner Zeitgenossen erkannt, daß zu den bedeutungsvollsten Fragen, die wir von der Tagesordnung politischen Wirkens und staatlichen Denkens abzuheben nicht vermögen, diejenige gehört, die da lautet: Wie findet das unerläßliche Postulat der Wiederbelebung des Volksbewußtseins von der rechtzeugenden Volkskraft seine Erfüllung? Er war frei von jener weitverbreiteten Selbsttäuschung, die nicht sehen und zugestehen will, daß von allen Gebieten der Wissenschaft gerade die Jurisprudenz es ist, von welcher sich in unseren lernbegierigen und bildungsstolzen Tagen das lebendige Volksinteresse am allgem reinsten und bestimmtesten abgewendet hat. Und doch stellt unser öffentliches Leben so viele und wichtige Ansprüche an das Rechtsbewußtsein und an die Rechtskenntnisse unserer Mitbürger, daß wir uns staunend fragen müssen, wie es denn komme, daß

der große Apparat unserer Laienjustiz im Schöffen- und Schwurgericht und in den zahllosen Organen der Selbstverwaltung dennoch fungiren kann, trotzdem jenes Niveau der allgemeinen Rechtsbildung kaum über die primitivsten Straf- und Privatrechtsbegriffe hinausragt. Vergewärtigen wir uns dazu im Geiste die fast unermesslich zu nennende Summe von Gesetzen, mit welchen in den letzten Dezennien unser Gesamtwaterland überschüttet worden, so wird man auf den ersten Blick zugestehen müssen, daß kaum ein Gebietstheil des Lebens in Staat, Familie, Religionsgenossenschaft und wirtschaftlicher Produktionsphäre von den eingreifenden, gründlich umgestaltenden Veränderungen unberührt geblieben ist. Von der Neuaufrichtung des Deutschen Kaiserthums, vom allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrecht an bis hinüber zum Reichsstrafgesetzbuch mit seiner Fülle neuer Ideen und Gestaltungen, von der jüngsten Regelung des Deutschen Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens bis zur Neuordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, von der Generalhydonalordnung bis zu den minutiösen Ausgestaltungen unserer Arbeiterschutzeinrichtungen, in Provinz, Kreis und Gemeinde ist alles, aber auch alles auf völlig neue Rechtsgrundlagen gestellt worden. Und was geschah dieser in der Geschichte fast beispiellosen gesetzlichen Reformation gegenüber, um im Volke das Bewußtsein zu erwecken, daß dies Recht nicht etwas ihm Fremdes sei, ihm nicht fremd bleiben solle, sondern seiner eigenen Entwicklung entnommen wurde und somit wieder zu einem Theile seines geistigen Besitzes werden müsse? — Die Frage kann nicht anders als mit einem resignirten Achselzucken beantwortet werden. In diese wunde Stelle unseres Kulturlebens sucht das von Vielen nicht selten falsch beurtheilte Streben v. Holtendorffs nach einer Popularisirung der Rechtskenntnisse heilende oder zum mindesten lindernde Mittel zu legen.

Holtendorff hat es so gut als irgend ein Anderer in aller



Schärfe erkannt, daß schon der Versuch einer annähernden Erkenntniß des gesammten Gesetzesinhaltes einer reichbewegten Zeit den Beruf eines Menschenlebens zu erfüllen vermag, daß seine geistige Verarbeitung harter geistiger Zucht, methodischer Schulung bedarf; aber Holzendorff war wenig geneigt, sich mit der Thatfache auf behaglichen Friedensfuß zu stellen. Er erkannte die Schwierigkeit nur, um seine Kraft in ihrer Bekämpfung zu stählen. In der Darstellung über das Verhältniß des positiven Rechts zur Politik kommt er öfter auf diesen Kardinalpunkt zurück. Im völligen Widerspruch zum wirklichen Leben stehend, bezeichnet er den Satz, daß Jeder das Recht kennen muß, obwohl der Richter in unserer Zeit nur zu gut weiß, daß er selbst das Recht in seiner Ganzheit nur sehr unvollkommen kenne oder das einmal erkannte hinterher wieder vergißt. „In dieser Voraussetzung, daß Jeder, selbst der Schreibens- und Lesensunkundige in Staaten ohne Schulzwang, die Summe aller Gesetze, die vielleicht ein Vermächtniß früherer Jahrhunderte sind und die vollständig gesammelt vielleicht nur in wenigen richterlichen Privatbibliotheken sich vorfinden, kennen soll und muß, daß sein Thun nach diesem Maßstab zu beurtheilen ist, liegt die größte aller überhaupt denkbaren Fiktionen.“ Holzendorff hat einen unverschleierten Blick für die Wahrheitwidrigkeit jener obersten Fiktion, für diesen schwerwiegenden Gegensatz zwischen der juristischen Forderung der Gesetzeskenntniß und der Thatfache der allgemeinen nur ausnahmsweise nicht bestehenden Gesetzesunkenntniß; er spricht es aber auch als seine wissenschaftliche Ueberzeugung aus, daß jeder Sachkundige von der Nothwendigkeit einer solchen Fiktion überzeugt sei, wenn anders das Gesetz eine objektive Macht über die menschlichen Handlungen bewahren soll. „Nicht eine Nothwendigkeit, sondern eine reine Zufälligkeit wäre die praktische Geltung des Rechts, wenn der Richter sich in jedem Falle auf eine Untersuchung darüber einlassen müßte, ob das Vorhandensein

und wohl auch der Inhalt des Gesetzes selbst den vor dem Richterstuhle stehenden Parteien bekannt war oder nicht.“ — Der hier klaffende Gegensatz kann nach der zu Grunde liegenden Anschauung des Verfassers der Politik nur auf dem Wege der Beschränkung der Gesetzgebung auf das unmittelbar Zweckmäßige liegen, — eine in den Phasen vorgeschrittenen wirthschaftlichen Lebens unerfüllbare Forderung, — oder auf dem andern Wege der möglichst en Verbreitung der den Gesetzen zu Grunde liegenden zeitgenössischen Ideen, der nach legislativer Ausgestaltung ringenden Prinzipien. Schulung der wissenschaftlichen Erkenntniß des Staates und seiner Rechtsordnung wird nach Holzendorff so zu einem unerläßlichen Requisit in der Rüstkammer der geistigen Ausbildung Aller, welche am staatlichen Leben theilzunehmen berufen sind. In freien Staaten, so ruft er es laut aus, darf die politische Bildung nicht den Zufälligkeiten unserer gesellschaftlichen Umgebung völlig preisgegeben werden, sondern muß auf eine wissenschaftlich haltbare Grundlage gestellt werden. Je allgemeiner die Wahrnehmung gemacht wird, daß die Unabhängigkeit des politischen Urtheils nicht in dem Maße gewachsen ist wie die Gelegenheit, dieselbe zu bethätigen, desto mehr ist eine Annäherung der Staatswissenschaften an die Bildung der gegenwärtigen Epoche zu erstreben. Aus dieser Ueberzeugung heraus gewinnt die literarische Wirksamkeit Holzendorffs System, Methode, den beherrschenden leitenden Gedanken. Im Geiste dieses Programms ward er nicht müde die Schätze gewaltigen Geschehens und reicher Fortschritte unserer Zeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung theils selbst darzulegen, theils in planmäßig geordneten Gesamtdarstellungen der leichteren Erkenntniß und Uebersicht zuzuführen. Auf diesem Wege ist v. Holzendorff in gleichem Schritt verblieben und in der Kraft der Propaganda, in Ausdauer für die erstrebenswerth erkannte Sache von Wenigen erreicht, von Keinem überholt worden. Dem hier erkannten

Grundzüge im Wesen des Verewigten wollen wir nun im Einzelnen in den Bethätigungen auf den verschiedenen Gebieten seines reichen Wirkens prüfend nachgehen.

Vom Beginne seiner literarischen Wirksamkeit an sehen wir v. Holzendorff unermüdet thätig, mitschaffend an der großen wissenschaftlichen Arbeit eines Umbaues des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafrechtspflege. Er legte die Ergebnisse eindringlicher und umfassender Studien in jener großen Zahl anregender Werke nieder, welche dieser fruchtbaren Epoche seines fachlichen Wirkens ihr Entstehen verdanken. Diese hier in auch nur annähernder Vollständigkeit anzuführen, sind wir völlig außer stande und wir müssen uns daher begnügen, durch die Erwähnung der stofflich verschiedenen einen Ausblick auf das mächtige Arbeitsfeld zu eröffnen, welches v. Holzendorffs reicher Geist, dem nichts Menschliches fern lag, zu umspannen vermocht hat.

Wir erwähnen hier: „Französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangskolonisation von Cayenne“ (Leipzig, 1859); „Die Deportation als Strafmittel in alter und neuerer Zeit“ (Leipzig, 1859), ferner das umfangreiche Werk „Das irische Gefängnißwesen, insbesondere die Zwischenanstalten vor Entlassung der Sträflinge“ (Leipzig, 1859). — Mit seiner Studie über „die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen“ (Leipzig, 1861) gab v. Holzendorff einen entschiedenen reformatorischen Anstoß und seine Ideen fanden nicht bloß in Deutschland, sondern auch im übrigen Europa Vertheidiger und Anhänger. In seinen beiden energischen Schriften: „Die Brüderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst“ und „Der Bruder-Orden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten“, welche in den Jahren ihres Erscheinens (1861, 1862) schnell aufeinanderfolgende zahlreiche Auflagen nöthig machten, griff v. Holzendorff die unter Wicherns Leitung stehende

Gefängnißverwaltung Preußens unmittelbar an und veranlaßte durch eine bewegliche Schilderung zahlreicher Mißstände den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 2. Oktober 1862, in welchem die Regierung aufgefordert wurde, die Verträge mit dem Kuratorium des Rauhen Hauses bei deren Ablauf nicht wieder zu erneuern.

Die Probleme und wissenschaftlichen Versuche, welche während der letzten vierzig Jahre und darüber die große „zwischen den Impulsen idealistischer Abstraktionen und dürre geistloser Alltagspraxis schwankende“, kontroversenreiche Frage des Vollzuges der Freiheitsstrafe zum Mittelpunkt hatten, brachte v. Holzendorff noch kurz vor seinem Hinscheiden zu einer gut orientirenden Gesamtdarstellung in dem Handbuch des Gefängnißwesens, welches er in Verbindung mit den erprobtesten Fachkräften in Angriff nahm, und dessen ersten Band er im Jahre 1888 noch zur Ausgabe bringen konnte.

Tritt hier auch der persönliche Antheil Holzendorffs zurück hinter den für ein künftiges System der Deutschen Gefängnißwissenschaft grundlegenden Ausführungen Fagemanns, Goos', Listz u. A., so wird doch das Verdienst v. Holzendorffs um die Schaffung dieses Standardwerkes in der unleugbaren Thatsache zu suchen sein, daß er in diesem durch eine allseitige Zusammenfassung der Reformziele zur Berichtigung alter Irrthümer beigetragen und für eine neue planmäßige Fortführung stoffverwandter Studien sichere Richtungen geschaffen hat. Die Anfänge einer jeden fundirten Einzelwissenschaft haben zur ersten Voraussetzung den Kunstgriff der Herauslösung eines Theiles oder einzelner Theile aus der Fülle eines mächtigen Aufgabenkreises. Durch die Verdichtung einer Reihe von Einzelerkenntnissen und durch die systematische Verbindung ihrer inneren Zusammenhänge ist daher im Handbuch für Gefängnißwissenschaft dem Denken über den Staat ein neues, weites Grenzgebiet gewonnen, der

staatswissenschaftlichen Arbeit ein neues, menschlich hohes Ziel gesteckt worden.

Im innigsten Zusammenhange mit seinen unermüdlischen Forschungen zur Verbesserung und Humanisirung der Strafrechtspflege steht v. Holzendorffs mit Muth und Ausdauer geführter, überzeugungstreuer Kampf gegen die Todesstrafe. Was ein Beccaria begonnen, ein Mittermaier in seiner reifern Lebenshälfte mit Freimuth und Wärme vertreten, das nahm v. Holzendorff mit jugendfrischer Begeisterung wieder auf. Er vertrat seine These mit gewohnter Hingebung in Wort und Schrift, in der Vorlesung wie auf wissenschaftlichen Kongressen des In- und Auslandes; und als die erste Frucht der großen Rechtsreform in Deutschland zur Reife kommen sollte, als es sich um die Beschlußfassung des Norddeutschen Reichstages über das neue Deutsche Strafgesetzbuch handelte, da setzte er sich an die Spitze einer praktischen Bewegung und reichte eine von namhaftesten Juristen und Schriftstellern unterzeichnete Adresse ein gegen die Aufnahme der Todesstrafe in das Strafsystem des neuen Stralkodex. Der Reichstag sprach sich auch in der That in seinem ersten Beschlusse für die Beseitigung der Todesstrafe aus. Allein in der Folge trat Graf Bismarck für die gegentheilige Rechtsanschauung nicht nur mit seinem persönlichen Riesengewichte ein, sondern erklärte, es würde durch Abschaffung der Todesstrafe das Zustandekommen des Norddeutschen Reichsstrafgesetzbuches überhaupt gefährdet sein. Die Todesstrafe wurde daher vom Reichstage in einem zweiten Beschlusse unter die Strafmittel wirklich aufgenommen, jedoch auf eine überaus kleine Zahl von Fällen beschränkt.

Aber auch dieser beschränkten Anwendung gegenüber hat v. Holzendorff seine warnende Stimme zu erheben nicht unterlassen und ist nicht müde geworden, seine Anschauung von der Nutzlosigkeit, ja Gefährlichkeit der Androhung der Todesstrafe

auch für die Fälle des Mordes darzulegen. Namentlich gab er seinen Anschauungen nachdrücklichen Ausdruck in seiner „den parlamentarischen Vorkämpfern gegen die Todesstrafe Eduard Laſker in Berlin und P. St. Mancini in Rom“ gewidmeten Schrift: „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe“ (Berlin, 1875). Dem Verständnisse weiterer Volkskreise legte er diese Streitfrage dar in der der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge einverleibten Schrift über „Die Physiologie des Mordes“ (1875).

Hier war es, wo er seine Bekämpfung der Todesstrafe auf die knappste rechtfertigende Formel stellte durch die sorgfältige Ausführung des Gedankens, daß statistisch nachweisbar in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft eine Mordanklage erhob, das Schwurgericht, unter der Wucht der Todesstrafe berathend, den Beweis der Ueberlegung als nicht erbracht ansah. In Ermangelung genauer Anhaltspunkte ist nicht zu sagen, wer Unrecht habe gegenüber dem Gesetze, ob die Staatsanwaltschaft mit ihren Forderungen oder das Schwurgericht mit seinen Verweigerungen eines Todesurtheils. Unzweifelhaft aber ist es ein gewaltiger Mißstand, wenn bei den schwersten Verbrechen ein so ungeheurer Abstand der Rechtsüberzeugungen vor der Welt dargelegt wird. Der vollendetste Mörder, welcher, meint Holtendorff daselbst, bei seinen Ueberlegungen die Strafstatistik zu Rathe zieht, darf sich sagen, daß eine Verurtheilung wegen Mordes ein Ausnahmefall ist. Wer gegenwärtig noch glaubt, dem Akt der Ueberlegung in Mördern mit der gesetzlichen Androhung der Todesstrafe psychisch entgegenwirken zu können, verkenne gleichmäßig die Natur der verbrecherischen Motive und den Sinn, der in strafstatistischen Zahlen ausgedrückt ist. Die bestehende Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag sei daher weit davon entfernt, in ihrem Zusammenhange mit der Todes-

strafe den Schutz des menschlichen Lebens zu erhöhen. Im Gegentheil, vermehre sie die Unsicherheit unserer Strafrechtspflege in einer für Scharfblickende beunruhigenden Weise. — Liegt hier nicht in einfachster Formulirung das Wesen einer uns unablässig beschäftigenden Frage vor uns aufgerollt, die wir vom Boden der geistigen Kämpfe unserer Zeit nicht absetzen können, nicht absetzen wollen, — und ist hier nicht in meisterhafter Prägnanz des Ausdruckes auch mehr als ein Hülfsmittel gegeben, sichere Stellung zu nehmen, abgeklärtes Urtheil zu gewinnen über andere noch zur Stunde streitige Probleme?

In der eingeschlagenen Richtung einer wissenschaftlichen Prüfung der Aufgaben der Rechtsverbesserung liegen andere zahlreiche Arbeiten über „Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland“ (Berlin 1864); „Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft vom Standpunkte unabhängiger Strafjustiz und der Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für den preußischen Staat“ (Berlin 1865) und seine Studie über „Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland“ (1871).

Neben dem Strafrecht lag dem mit Vorliebe und Talent in großen Zügen sich bewegenden Geiste v. Holtendorffs am nächsten das Gebiet des internationalen Rechts.

2 | Unter den Abzweigungen vom alten Stamme der Rechtswissenschaft, welche unsere Zeit hat entstehen sehen, nimmt das internationale Recht eine von Tag zu Tag an Bedeutung zunehmende Stellung ein. Nicht immer kündigen sich große Umwälzungen durch geräuschvolle Neußerlichkeiten an; insbesondere für den Mitlebenden fließt der Abschluß der einen Aera mit dem Beginne einer neuen unmerkbar zusammen, und erst der spätere Forscher, der die Mannigfaltigkeit der bedingenden Ursachen freier überschaut, der die Ereignisse sondert und gruppirt, vermag die Scheidelinie zweier Entwicklungsphasen der Menschheit genauer zu ziehen. Wer daher einst die schwierige Aufgabe

auf sich nehmen wird, das Aufsteigen und Sinken gewisser Rechtsdisciplinen, die juristische Literaturbewegung unserer Tage in ein klares Geschichtsbild zusammen zu fassen, der wird dem Umstande seine vorwiegende Beachtung nicht versagen können, daß etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts mit den zunehmenden Berührungspunkten des mächtig gesteigerten Verkehrs aller Staaten alle diesem Anschlusse der materiellen und geistigen Kräfte der Zeit entgegenstehenden Hemmnisse in Gesetzen und Verträgen einem umfassenden Ausschscheidungsverfahren unterworfen worden sind. Als bald machte sich aber auch zur positiven Ergänzung eine Fülle von Bestrebungen bemerkbar, welche in dem gemeinsamen Ziele ihren Brennpunkt fanden: eine möglichst einheitliche und gleichheitliche Gestaltung weiter Rechtsgebiete der im Verkehr stehenden Staaten zu erzielen. Aus kleinen Anfängen heraus erhob sich so allmählich ein neuer Rechtsstoff, der sich nur widerwillig im Fächerwerk der ältern Lehre unterbringen ließ.

Die Bezeichnung des „praktischen europäischen Völkerrechts“ hat damit in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts einen wesentlich neuen Begriffsinhalt gewonnen. Während bis dahin nur der literargeschichtliche Gegensatz zur spekulativen, naturrechtlichen Schule damit gekennzeichnet werden sollte, entsprach der überkommene Titel von da ab den materiellen Veränderungen, welche im Behandlungstoffe des Völkerrechts selbst inzwischen eingetreten waren. Die Lehre war eminent praktisch, das heißt funktionell unentbehrlich für das Rechtsleben geworden, und ihre Vertreter sind daher nicht länger zu bewegen gewesen, aus Ehrfurcht für alte Dinge neues zu übersehen, das zur sorgfältigen Beachtung hindrängte. Der breite Raum, den vordem weitläufige — für ihre Zeit gewiß bedeutungsvolle — Ceremonialfragen und naturrechtliche Probleme erfüllten, den nahmen fortan Verträge und Konventionen ein über Post, Telegraphie, Paßwesen, Auslieferung, Rechtshülfe, Armenpflege, Nachlaßbehandlung,



über den Schutz des geistigen Eigenthums, der Muster und Marken u. s. w., und in allen diesen Punkten gestaltete sich das alte Völkerrecht mit steigender Kraft zu einer nach innerer Einheit und systematischer Geschlossenheit ringenden Zusammenfassung der Rechtsordnung des neugestalteten internationalen Verkehrs.

Von da ab hatte die verjüngte Disciplin festen Inhalt, sichere Ziele gewonnen, die neue Lehre erschien als die Summe der rechtlichen Verkehrsbedingungen, deren gesicherte Uebung die Coexistenz freier Staaten ermöglicht und die verschiedenen Gestaltungen der nationalen Rechtsentwicklung mit den Forderungen des anationalen rein menschlich-staatlichen Verkehrsbedürfnisses versöhnt. Dem Rechtsverkehr und der Staatenpraxis waren die hier eingetretenen Veränderungen mit der aufdämmernden Erkenntniß ihrer einschneidenden Wichtigkeit um vieles früher ins Bewußtsein gedrungen, als die fachliche Wissenschaft ihnen Ausdruck gab.

Wenn gesagt worden ist, daß der die engen Schranken des kleinstaatlichen und kleinationalen Lebens überschreitende, die Völker zur geistigen und materiellen Einheit verbindende „esprit de l'internationalisme“ in keiner Zeit lebendiger war als jetzt, in keiner Generation noch fruchtbareren Boden fand, als in der unsrigen, so trifft dies Wort im vollsten Sinne bei v. Holzendorff zu. Ihm waren jene großen Konzeptionen, jene vom Geiste der Stoa erfüllten Einheitsgedanken unserer modernen Völkerrechtslehre Bedürfniß und Genuß. v. Holzendorff dürfte denn auch in der That auf wenige seiner Arbeiten so viel ins Einzelne gehende Sorgfalt und Mühe verwendet haben, wie auf das kurz vor seinem Tode vollendete, in Verbindung mit zahlreichen Fachgenossen herausgegebene vierbändige Handbuch für Völkerrecht.

Seit längerer Zeit vermißte man in dem reichen Schatze unserer deutschen juristischen Literatur eine den vorgeschrittenen Anforderungen der Zeit entgegenkommende Darstellung des

Völkerrechts, während andere Länder, wie Frankreich, Italien, England, Amerika, in der literarischen Pflege dieser Materie uns stellenweise weit vorausgeeilt waren, nachdem Heffter mit seinem auf den akademischen Lehrzweck berechneten Lehrbuch allen älteren Theoretikern die Palme abgerungen hatte.

Wenn dieser Mangel für die frühere Zeit allenfalls dadurch erklärlich wurde, daß noch vor einem Menschenalter Deutschlands Name unter den europäischen Großmächten nicht mitzählte und die deutschen Binnenstaaten am Weltverkehr sich wenig betheiligt fühlten, so wurde das Fehlen eines auf breiter Grundlage ruhenden, dem Bedürfniß der Jurisprudenz, sowie der konsularen und diplomatischen Praxis gleichmäßig dienenden Werkes um so fühlbarer, je mehr die internationalen Verkehrsbeziehungen des Deutschen Reiches zu europäischen und überseeischen Gebieten an Umfang und Einfluß zugenommen hatten. Zu diesem Zwecke sollte nach einem von v. Holtendorff in großen Zügen entworfenen Plane, dem alle Mitarbeiter bereitwilligst ihre Zustimmung gaben, in einem umfassenden Werke das gesammte gegenwärtig geltende, in der europäischen Staatspraxis gehandhabte und anerkannte Völkerrecht in Beziehung auf seinen innern Werth, in seinen befestigten und ausgestalteten Instituten und nach hervortretenden Reformbedürfnissen kritisch dargestellt werden. Ueberall sollte bei der Erörterung des Stoffes wichtigeren Streitfragen und Präcedenzfällen aus der neueren Zeit vorzugsweise Beachtung geschenkt werden und Deutschland seiner geographischen und politischen Rolle entsprechend gleichsam in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt und von hier aus mit den hauptsächlichsten Kulturstaaten bei etwa hervortretenden Abweichungen der völkerrechtlichen Doktrin in Vergleich gesetzt werden.

Auf dem Boden dieses mit fachkundiger Hand vorgezeichneten Programms stehend, erklärte sich v. Holtendorff von Anfang an bereit, die schwierigsten Probleme des Gesamtwerkes

zur Bearbeitung zu übernehmen. Die von ihm daselbst aufgestellten Grundbegriffe geben eine in den Hauptzügen durchaus zutreffende Darstellung der in Geltung und Anerkennung stehenden Grundanschauungen über den wirklichen Bestand der völkerrechtlichen Verhältnisse innerhalb der modernen Staatengesellschaft. Als völkerrechtlich bezeichnet v. Holtendorff durchweg diejenigen Normen, in Gemäßheit welcher die Rechtspflichten und Rechtsansprüche der Verkehr pflegenden unabhängigen Staaten im Verhältniß zu einander bestimmt und verwirklicht werden. Thatsächliche Voraussetzung des Völkerrechts ist somit nothwendigerweise das Vorhandensein irgend welcher Verkehrsbeziehungen innerhalb einer Mehrheit neben einander bestehender Gemeinwesen. Sowie aber das Zusammenleben der Individuen in der Menschheit älter ist als die den Menschen aufsteigende Erkenntniß einer für sie durch den Staat zu vermittelnden Rechtsordnung, so sind auch die Beziehungen nachbarschaftlichen Verkehrs unter Stämmen und Wandervölkern älter, als die Einsicht in eine diesen beherrschende oder auch nur beeinflussende rechtliche Nothwendigkeit. Aus ursprünglich nur thatsächlichen und gelegentlichen Berührungen zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen erwächst allmählich im Zuge der Weltgeschichte ein zuständlicher, regelmäßiger, von Rechtsvorstellungen geleiteter Verkehr gesitteter Völker. Holtendorff giebt ferner dem Völkerrecht die denkbar positivste Grundlage durch die Betonung des Umstandes, daß, vom Standpunkte gegenwärtiger Erkenntniß ausgehend, kein Staat an die Alleinberechtigung seines eigenen Daseins glauben und sich aller Rechtspflichten gegen alle anderen Staaten ledig halten könne; vielmehr weiß sich gegenwärtig nur derjenige Staat als Kulturmacht, welcher, über die Quellen seines eigenen materiellen Könnens, über die geistigen Grenzen seiner natürlichen Volksanlage hinausschauend, in dem rechtlich geordneten Verkehr mit anderen Staaten die Ergänzung seiner

eigenen Unzulänglichkeit anerkennt und ihr so abzuhelfen sucht. Nach v. Holkendorff ist somit das gewaltige internationale Güter- und Rechtsleben unabhängig von der isolirten Willensmacht einzelner Staaten, es tritt in das Kollektivbewußtsein der Kulturstaaten mit dem Attribut der Nothwendigkeit, der Unentbehrlichkeit ein; von da ab wird es aber auch zu einer schlechterdings unvollziehbaren Vorstellung, daß der zum Rechtsbewußtsein in Beziehung auf sich selbst und seine Angehörigen gelangte Staat dennoch die Existenz aller seiner als nothwendig erkannten und begriffenen Verkehrsbeziehungen zu anderen Staaten vom Zufall, von dem Wechsel der Umstände oder den Schwankungen der augenblicklichen Willensmeinungen abhängig machen sollte. —

Im Verlaufe seiner weiteren den Grundlagen gewidmeten Untersuchungen kommt Holkendorff zu dem Ergebnisse, welches für die Erfassung der positiven Völkerrechtsgestaltungen von praktischer Wichtigkeit ist, daß das Prinzip des Völkerrechts weder in der unwandelbaren Macht der abstrakten Rationalität irgend einer Rechtsidee, noch in einer nur äußerlich zusammenhängenden Verkettung geschichtlich wirkender Ereignisse, sondern vielmehr in dem Zusammenwirken zweier sich wechselseitig bedingenden und durchdringenden Grundkräfte zu finden sei, von denen die eine als kosmopolitische oder Universalmacht in der ethisch-rechtlichen Anlage der menschlichen Gesellschaft, als eines entwicklungs- und vervollkommnungsfähigen Wesens begründet ist, die andere als staatlich-historische Macht erscheint und in dem Wechsel der einzelnen zur Verwirklichung der menschlichen Lebenszwecke dienenden Staatspersönlichkeiten deswegen hervortritt, weil auch Staaten und Völker keine unendliche oder unerschöpfliche Kraft des Daseins besitzen. Die staatliche Gliederung der Menschheit ist als zuerst wirkende und bedingende Potenz anzusehen, der genossenschaftliche Anschluß der Staaten als die

Außerung einer später wirkenden Kraft. Nimmt man daher ein solches Zusammenwirken beider Potenzen an, so ließe sich, nach den ihm innewohnenden Eigenschaften das Völkerrecht viel begründeter als Kulturrecht, nicht aber als Naturrecht im Sinne der alten Terminologie bezeichnen, denn in ihm hat sich das rechtlich organisierte Gemeinschaftsleben am weitesten von den rein physischen Ausgangspunkten der ursprünglichen Menschheitsexistenz entfernt.

So wird uns im Lichte der vor den obersten Schwierigkeiten nicht zurückschreckenden prinzipiellen Untersuchung v. Holtendorffs klar, warum die Idee des internationalen Verkehrsrechts am spätesten und zuletzt in Wirksamkeit tritt, längst nachdem sich Privatrecht und Strafrecht, Staatsverfassung und Prozeß bereits formirt und reich entwickelt haben; sie enthält den letzten zur Vollendung hinleitenden Wegweiser auf der Bahn sittlich-rechtlicher Entwicklung und knüpft hinwiederum, den Kreislauf aller Bewegung im Rechtsleben schließend und erneuend, an das Privat- und öffentliche Recht des einzelnen geschichtlich gegebenen Staates an. — Die Resultate, zu welchen v. Holtendorff in den zum Handbuche gelieferten Beiträgen gelangt, geben Zeugniß davon, daß der Verfasser im Innersten durchdrungen ist von den Idealen sittlicher Pflicht und geleitet von jener echten „Humanitas“, die in der rechtlichen Würdigung alles dessen gipfelt, um mit Fichte zu reden, was Menschenangeficht trägt. Sie geben aber auch Zeugniß von einer hervorragenden Gestaltungsgabe und von dem vornehmen Bestreben, sich ohne gesuchte Originalität eine individuelle Gedankenbasis für das selbstthätig Wahrerkannte zu schaffen. Wir wissen ihm dabei vor allem Dank, daß er jenen zwecklosen und geschichtswidrigen Pessimismus, der sein breites Behagen darin findet, das Erreichte herabzudrücken, das im Wege vieltausendjähriger Kulturarbeit Errungene als minderwerthig hinzustellen, hinweg aus dem

Rahmen seiner dogmatischen und rechtsgeschichtlichen Arbeit weist. Er zeigt uns an der Hand der positiven Staatenpraxis in einer fast endlosen Kette praktischer Rechtsübung, daß die modernen Kulturstaaten in offener Anerkennung einer unabweisbaren Einheitspflicht den Anforderungen eines von zahlreichen sittlichen Impulsen geleiteten und kontrollirten Rechtsbewußtseins gerecht zu werden, bemüht sind.

Große dialektische Schärfe, gewandte Ausnutzung ungedeckter Stellen in der juristischen Ausrüstung der Gegenseite geben die charakteristischen Merkmale ab für die zahlreichen dem internationalen Rechte angehörigen Rechtsgutachten v. Holzendorffs, unter welchen die über Rumäniens Uferrechte an der Donau (1883) und über den Rechtsfall der Fürstin Bibesco (1876), welche, — obwohl beide kaum haltbare Ergebnisse aufweisen, — doch weitere Verbreitung fanden und so mit dazu beitrugen, den zu Grunde liegenden tieferen juristischen Controversen zu intensiverer Prüfung und Würdigung zu verhelfen. In gleicher Weise bethätigte v. Holzendorff sein fachliches Interesse für die Fortschritte des Völkerrechts durch eifrige Theilnahme an den Arbeiten des Institut de droit international, dessen Präsident der Verstorbene in den Jahren 1883 bis 1885 gewesen ist.

Besonders den vom Institut seit der im Jahre 1880 zu Oxford abgehaltenen Versammlung mit großem Erfolge geprüften und überprüften Fragen über die Grundsätze zur einheitlichen Regelung des Auslieferungswesens widmete v. Holzendorff eingehende fachliche Theilnahme. Er stellte sich auch hier im Kampf der Meinungen auf die Seite Derer, welche das Gemeinschaftsprinzip in den internationalen Rechtsbeziehungen höher stellen als die ängstliche Berücksichtigung der ausschließlichen Straffkompetenz des Staates gegenüber seinen eigenen Unterthanen. Im Sinne v. Holzendorffs erscheint es kaum zulässig,

die Nichtauslieferung der eigenen Unterthanen als nationale Ehrensache zu bezeichnen; im Gegentheile stehe zu hoffen, daß diese Frage ein anderes Ansehen gewinnen werde, wenn jeder Staat seine Ehre darin setzt, den Zweifel zu beseitigen, daß Ausländer vor seinem Gerichtshofe minder gut behandelt werden, als seine eigenen Staatsangehörigen. Allerdings fügt er hier namentlich auch in seiner für weitere Kreise berechneten Schrift: „Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht“ (Sammlung Heft 366/367) als schwerwiegende Bedingungen für die Realisirbarkeit jener dem Gedanken der Weltrechtspflege dienenden These die Forderungen bei, daß in jedem Staate für die Vertheidigung fremder Angeklagten von Amtswegen ebenso gesorgt wird, wie für die Vertheidigung solcher, die der Rechtshülfe in höherem Maße benöthigt sind; daß die Verschiedenheiten in der Härte der Strafen für ein und dasselbe Verbrechen durch internationale Vereinbarung ausgeglichen seien, daß den ausgelieferten Ausländer keine härtere Strafe treffen dürfe als diejenige ist, welche in seiner eigenen Heimath für den gleichen Fall angedroht ist, und daß endlich die internationalen Versuche einer einheitlichen Gefängnißreform zu sicheren Ergebnissen gelangt seien.

Ein ebenso schwieriges, tief in die Geschichte Deutschlands eingreifendes völkerrechtliches Problem zog er in Diskussion in der Schrift: „Eroberungsrecht und Eroberungen“ (Sammlung 1872). Unererschrocken sprach er es hier in jenen noch zweifelnden Tagen aus, was uns seither mit immer wachsender Gewißheit erkennbar geworden, daß die neuere Geschichte keine Eroberung kennt, die in ihrem Ursprunge so gerecht, in ihrer Vollendung so viel verheißend, in ihrer Begrenzung so maßvoll erschiene, wie die vom Deutschen Reiche 1870/71 vollbrachte. „Nicht weil wir den Beruf der Wiedervergeltung alten Rechtsbruchs gegen Frankreich empfangen zu haben glaubten, nicht weil diese Grenzlande dieselbe Sprache mit uns reden und nicht weil wir

uns zutrauen, durch Gewaltthat eine scheinbare Zustimmung von Verzweifelnden erpressen zu können, sondern weil die Sicherstellung eines dauernden Friedens durch Vorschübung bergender Höhenzüge und rauschender Ströme gegen die Rachsucht, weil die Erbauung lebendiger Festungen in dem Herzen eines uns wiederzugewinnenden und zu versöhnenden Volksstammes das durch einen gerechten Krieg geschaffene Ziel eines friedliebenden und von falscher Ruhmsucht freien Volkes werden mußte, deswegen war die Eroberung der ehemals deutschen Grenzlande ein Rechtsakt der neueren Geschichte.“

Auch seine in dieser Sammlung publizierte Studie über die britischen Kolonien ist an völkerrechtlichen Gesichtspunkten, an geschichtlichen Rückblicken und Belehrungen für die Zukunft überreich; wir verzeichnen zunächst nur die hier von Holzkendorff scharf betonte kolonialisatorische Ueberlegenheit der germanischen Stämme über die romanischen. Sollte nicht auch für unsere unmittelbaren Zwecke, für die Klärung manches noch zur Stunde gährenden Problems die von ihm da betonte Erkenntniß von Nutzen sein, daß es die romanischen Völker gewesen sind, welche die Seewege nach der neuen Welt und nach Ostindien aufdeckten, und daß es germanische Völker, allen voran Holland und England, gewesen sind, welche bisher den ökonomischen und politischen Anschluß jener Gebiete an das europäische Rechts- und Staatensystem zu bewirken, berufen zu sein scheinen? Die Elemente dieser in der kolonialen Geschichte besonders klar nachzuweisenden Ueberlegenheit des germanischen Geistes und Volkslebens über das Romanenthum erblickt von Holzkendorff mit Recht in der Steigerung der persönlichen Freiheit und Verantwortlichkeit, welche ihren politischen Ausdruck findet in dem Gegensatz einer lebenskräftigen Selbstverwaltung in den englischen Kolonien gegenüber jener unnatürlich in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Centralisation, welche darin gipfelt, daß



von der spanischen und französischen Hauptstadt aus fremde Erdtheile regiert werden sollten.

In solchen Worten voll belehrender Kraft, unerschütterlichen Muthes und zielbewußt sich beschränkender Besonnenheit stand v. Holzendorff allerwegen in den vordersten Reihen jedes patriotischen, freiheitlichen und gemeinnützigen Beginmens; so schuf er uns als Urheber, Leiter und Förderer mit Geist und Thatkraft eine Fülle von Einrichtungen, nach denen gerade die Gegenwart ein dringendes Bedürfniß empfand.

Der universelle Charakter der Geistesarbeit von Holzendorffs spiegelt sich ferner vor allem in der Thatfache, daß er unmittelbar neben der Pflege idealster Aufgaben sich die ernste Arbeit um die Sicherung praktisch-realistischer Einrichtungen zum Wohle seiner Mitmenschen nicht verdrießen ließ. Er ist an die Begründung der Berliner Volkstüchen, des Lettevereins für Förderung der Erwerbsfähigkeit und höheren Bildung des weiblichen Geschlechts mit derselben Wärme und selbstlosen Begeisterung gegangen, wie an die Aufrichtung des Deutschen Protestantenvereins, an die Begründung des Bismarck-Stipendiums an der jungen Hochschule zu Straßburg i. E., der Bluntschli-Stiftung für allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht und des Vereins für Verbreitung von Volksbildung.

Holzendorff ist so dem Thürmer vergleichbar, der von hoher Höhe aus täglich und stündlich den ganzen Aufgaben- und Arbeitsplan des deutschen Volksgeistes vor sich ausgebreitet sah und daher immer zur rechten Stunde da eingriff, wo sich seinem kritischen Auge eine Lücke, eine schwache Stelle darbot. Er hat es wie neben ihm nur noch Bluntschli mit scharfem Blicke erkannt, daß die Wissenschaft und zumal die des Rechts auch der vermittelnden Naturen bedarf, der mitten ins Volk tretenden Apostel, soll nicht anders die dem öffentlichen Leben gewidmete literarische Arbeit unserer Zeit schroff in zwei Theile zerfallen; sollen staats-

wissenschaftliche Gedankenarbeit und Tagespublizistik nicht wie die getrennten Königsfinder im Märchen immer einsam zu beiden Seiten des Stromes der täglichen Ereignisse wandeln müssen, während sie doch im Innersten zusammengehören. Holzendorff selbst hat uns für diesen echt modernen Zug seines Wesens die passende Formel gegeben in seiner die Presse Englands behandelnden Studie, er sagt daselbst zutreffend: Eine ehemals vornehme und einsiedlerische Wissenschaft zieht sich mehr und mehr zurück aus ihren mit den Quadern der Quartanten und Folianten erbauten Burgen, indem sie, gleichfalls dem Zuge der Zeit folgend, ihre Untersuchungen und Forschungen breiteren Volksschichten zur Aufnahme und Verarbeitung überliefert.

Zur Verwirklichung dieses Lieblingsgedankens verband er sich mit Virchow zur Herausgabe der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge“ und mit dem Gesinnungsverwandten Duden zur Begründung der „Deutschen Zeit- und Streitfragen“. Gemeinsam ist beiden Unternehmungen, die ihre feste Stelle in der deutschen wissenschaftlichen Literatur errungen haben, das Streben der Volkserziehung und der geistigen Verbindung getrennter Volksschichten.

Was hier v. Holzendorff als hohes Ideal vor der Seele stand, das war ein schöner Einklang zwischen Wissenschaft und Volksbewußtsein als Grundton unseres nationalen Kulturlebens. Seinen Staatsgenossen geistige Selbständigkeit gewähren, das Stehen auf den Grundlagen selbsterrungenen freien Wissens, das galt ihm als das erstrebenswerthe Ziel, dem er in allen Ausstrahlungen seiner geistigen Individualität mit muthigem Vertrauen und thatkräftiger Schaffenslust nachging. Zu eigen war ihm dabei in hohem Maße jener Idealismus, der für jede befreiende Thätigkeit unerläßlich ist, und der seinen Träger dafür dem Druck des Irdischen, der Last der Jahre und widriger Geschicke enthebt. Denn auch von Holzendorff gehörte zu jenen

Glücksfindern des akademischen Berufes, welche in der ewigen Berührung mit der empfänglichen Jugend das Geheimniß ewiger Jugend zu finden wissen. v. Holzendorff ist nicht nur jung gewesen, er ist es geblieben, und auch die Schatten des Daseins und widrige Geschicke, die dem rastlos kämpfenden Manne weniger erspart bleiben, wie dem Forscher in der stillen Klause, vermochten ihm nicht die ideale Freude an unserer reichen Zeit zu verbittern; ein poetischer Zug ging fort und fort durch sein ganzes Wesen und Wirken und erhöhte verschönend die Kraft seiner edlen Beredsamkeit. Freilich lag auch hier manche Fehlerquelle für sein Schaffen. Das praktisch klare Ziel, das ihm am Ende jeder Arbeit stand, das Bewußtsein mit seinem fast volksthümlich gewordenen Namen, mit seinem klangvollen Wort über den Kreis der Fachgenossen hinauszudringen zum weiteren laufenden „Umstand“, all das ließ ihn an mehr als einer entscheidenden Stelle für eine streng logische Konsequenz ein bequem gelegenes Gleichniß, für eine juristische Konstruktion ein farbenreiches Bild aussuchen. So maß an mancher Stelle sein hochentwickelter Schönheitssinn zuweilen der Form größeres Gewicht bei als dem Gehalte, und nicht selten führte dann das Spiel mit schönen Worten allgemach Autor und Leser vom Hauptweg ab ins dunkle Gestrüpp verschwommener Begriffe und schleierhafter Thesen, die einer streng wissenschaftlichen Prüfung nur selten standzuhalten vermochten. Allerdings fehlte dabei in keiner seiner Schriften und Studien der Geist anziehender Orientirung, nirgends die übersichtliche Darstellung des Vorhandenen, des Gegebenen in den Literaturen der großen Kulturvölker.

Ausgestattet mit der Gabe des hellen Einblickes in die Bedürfnisse seiner Zeit, war ihm aber auch jene andere nicht fremd, die in der Auswahl der geeignetsten Arbeitsmittel, der erfolgversprechendsten Arbeitsmethode mit Glück und Geschick den Weg zum Ziele abfürzt. Es ist kein kleines Verdienst v. Holzendorffs, die Prin-

zipien der Arbeitstheilung und des Genossenschaftswesens auf das Gebiet der wissenschaftlichen Arbeit übertragen zu haben; in der That verstand er es wie bisher kein Zweiter, verwandte, vielfach selbst widerstrebende Geister zu gemeinschaftlichem Schaffen zu vereinen, die Arbeitskräfte vieler zur gemeinsamen Erreichung hochgesteckter Ziele zu lenken. Die Früchte dieser seiner scharfentwickelten Organisationsgabe: das Handbuch des deutschen Strafrechts, das Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, die Encyclopädie der Rechtswissenschaft und das Rechtslexikon, das jüngst vollendete Handbuch des Völkerrechts, das Handbuch des Gefängnißwesens u. a. gehören zur Zeit den umfassendsten und gebräuchtesten Hilfsmitteln der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur an. Demselben Geiste verdanken ihr Entstehen die obenerwähnte Sammlung gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Vorträge und die Zeit- und Streitfragen mit ihrem reichen Verzeichniß hervorragender Mitarbeiter; die allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, das Jahrbuch für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches und viele andere Unternehmungen und Uebersetzungen, in denen v. Holzendorff unermüdet werthvolle Produkte der ihm in so erstaunlichem Maße geläufigen fremden Literaturen der deutschen Facharbeit dienstbar machte.

Daß ein so regsamer Geist aber nicht nur der Geschichte des geistigen Lebens, sondern in ebenso reichem Maße auch der Geschichte des realen, der Entwicklung unseres nationalen Lebens angehört und in ihr tiefe Spuren seines Wirkens hinterlassen mußte, leuchtet auf den ersten Blick ein. In der That bleibt v. Holzendorffs Name eng verknüpft mit der Begründung des Deutschen Juristentages, der von seinen Anfängen ab einer der wirksamsten unter jenen großen nationalen Verbänden blieb, welche wie der Nationalverein, wie der Naturforschertag u. a. den deutschen Einheitsgedanken in allen Ecken und Enden unseres weiten Vaterlandes erweckt, gepflegt und immer breiteren Volksschichten

zugänglich gemacht haben. In einer Berathung des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, welche am 3. März 1860 stattfand, stellte der damalige Privatdozent an der Berliner Universität v. Holzendorff, den Antrag: der Vorstand möge der Juristischen Gesellschaft in deren nächsten Sitzung die Ausschreibung eines Deutschen Juristentages vorschlagen, und in der Sitzung vom 10. März war es wieder v. Holzendorff, welcher diesen weitausgreifenden Plan eingehend und erfolgreich begründete.

Als Referent wies er zunächst auf das Vorbild anderer allgemeiner Versammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken hin und behauptete, daß sich ein wirkliches inneres Bedürfniß für die nähere Verbindung der deutschen Juristen nachweisen lasse. Es sei die Gemeinsamkeit des deutschen Rechtsbewußtseins thatsächlich weniger gepflegt worden, als die Bemühungen, gewisse wesentliche Grundlagen für die materiellen Interessen des wirtschaftlichen Lebens zu gewinnen. Eine allgemeine periodisch wiederkehrende Juristenversammlung würde befähigt sein, neben den positiven Leistungen und Vorarbeiten für gewisse Rechtszweige das Gefühl der Rechtsgemeinsamkeit zu beleben, eine Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen, einem einseitigen mikroskopischen Rechtsdogmatismus entgegenzutreten, und fern von allem blinden Centralisationseifer denjenigen Besonderheiten in den Landesrechten Geltung zu verschaffen, welche in den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen ihre objektive Grundlage finden. In der That ist das von Holzendorff im Geiste Erschaute zur greifbaren Wirklichkeit geworden; der Juristentag hat auf den ihm hier vorgezeichneten Bahnen schlummernde Kräfte aufgerufen, er hat die Geister vereinigt und so zu dem großen Werke der nationalen Einigung sein redlich Theil beigetragen. Die jüngste Frucht dieser großen Wandlung im Rechtsleben der deutschen Stämme, den Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu schauen, ist dem Verewigten

noch gegönnt gewesen, und er konnte ohne Ueberhebung geistigen Antheil an dem Zustandekommen jenes großen Werkes für sich in Anspruch nehmen.

Dabei muß es allerdings dem ferner Stehenden billig Wunder nehmen, daß der Verfasser der Prinzipien der Politik (1869) und des meisterhaft stilisirten Buches über „Wesen und Werth der öffentlichen Meinung“ (München 1879) am parlamentarischen Leben unserer Zeit keinen aktiven Antheil nahm; wer schärfer zusieht, wird allerdings unschwer die zweifache Reihe von gewichtigen Gründen ermitteln, welche den rednerisch hochbegabten Mann von der Tribüne fernhielten. Zunächst galt ihm die völlige Freiheit vom taktischen Kanon festgeschlossener Parteien als ungleich werthvoller, denn die Bethätigung eines immerhin beschränkten Könnens auf dem Gebiete positiver parlamentarischer Gesetzgebung, — und im engen Zusammenhang damit stand die unverkennbar höhere Werthschätzung, welche v. Holzendorff der staatswissenschaftlichen Forschung gegenüber der praktisch-politischen Thätigkeit beizumessen geneigt war. Wenn er auch freimüthig anerkennt, daß die einseitige Ueberschätzung des fachverständig gelehrten Elements in Fragen der allgemein politischen Staatspraxis ebenso nachtheilig sei, wie das unbedingte Vertrauen in die Weisheit der mit dem Wahlrechte ausgestatteten Volksmenge, so zögerte er doch keinen Augenblick, einzugestehen, daß er in der Autorität der Wissenschaft das einzig wirksame Gegengewicht erblicke gegenüber dem Schaukelspiel schwankender Majoritäten.

Auch an dieser Stelle macht uns somit v. Holzendorff zu geistigen Zeugen der inneren Geschlossenheit seiner Lebensanschauung, der strengen Festhaltung an den für wahr erkannten leitenden Ideen. Derselbe Mann, der in jungen empfänglichen Jahren sich gefangen genommen fühlte vom Zauber der für seine preussische Heimath neuartigen parlamentarischen Redetourniere,

der später noch in unverkennbarer Vorliebe zu den durch Geschichte und Erfahrung erprobten Einrichtungen Englands sich hingezogen fühlt, bleibt doch im Innersten der begeisterte Priester seiner Wissenschaft, der er eine hochragende, keiner andern geistigen Potenz zukommende Autorität im staatlichen Leben zuerkennt. „Fern von dem Kampfe der Parteien, frei von dem Wahne der Unfehlbarkeit, mißtrauisch gegen die Selbstzuversicht, die dem Gegner das Wort abschneidet oder wegen vermeintlich unumstößlicher Lehrsätze den Schlußruf gegen das Bedürfniß weiterer Aufklärung erhebt, — bereit, jede Wahrheit von neuem zu prüfen oder zu beweisen, jeden Irrthum einzugestehen, unberührt von der Parteidisziplin, die ein Festhalten an der Rechtskraft einmal gefaßter Beschlüsse fordert, haben die Vertreter der Wissenschaft den Beruf, Bildner der öffentlichen Meinung nach dem Maße ihrer Kräfte und ihrer besten Einsicht zu werden.“ (Wesen und Werth der öffentlichen Meinung.)

Erwies sich so auf der einen Seite die *aura popularis* nicht zugkräftig genug, um den Mann von der unausgesetzten Pflege dessen abzuhalten, was er als seinen innersten Beruf erkannt hatte, so dürfte allerdings auch ein äußerer Umstand nicht ohne Einfluß darauf geblieben sein, daß v. Holzendorff zeitweilig jenseits der Barre des deutschen Parlaments verblieb. Es ist das persönliche Hervortreten v. Holzendorffs als Anwalt des Grafen Harry v. Arnim. Der Prozeß selbst gehört zur Zeit der politischen Geschichte an, wie die Parteien, welche sich hier gegenüberstanden. Die Verteidigungsrede v. Holzendorffs aber, gehalten vor dem Berliner Stadtgericht am 14. Dezember 1874, und der juristische Werth der in ihr ins Treffen geführten Argumente dürften heute kaum noch den Anfechtungen unterliegen, welche beim praktischen Eingreifen des Strafrechtslehrers in den Gang des Verfahrens das Urteil weiterer Fachkreise in jenen bewegten Tagen so widersprechend gestalteten. v. Holken-

dorff bekannte sich selbst zur Anschauung, daß der Rechtslehrer nur im schweren Nothfalle seinen Hörsaal verlassen dürfe, um sich als Parteivertreter vor versammelten Richtern der Staatsanwaltschaft entgegenzustellen; in diesem Sinne und von dem hier wurzelnden Bedenken aus ist das persönliche Eingreifen v. Holzendorffs in den Gang des Prozesses denn auch in den Kreisen seiner warmen Anhänger vielfach bekämpft, in seiner sachlichen Zulässigkeit bestritten worden. Er selbst sprach sich über dieses „Wagniß“ in einem Vorworte zu seiner in Berlin herausgegebenen Bertheidigungsrede mit großem jede Zweideutigkeit ausschließenden Freimuth aus: „Ich kenne keine „Interessen“, wie sie selbst meine Freunde als gefährdet erachteten, denn ich diene nicht auf Avancement. Wären aber solche wirklich vorhanden, so würde ich sie meiner Ueberzeugung getrost zum Opfer bringen. Wenn es sich darum handelt, eine falsche Anwendung des Strafgesetzes abzuwehren, und außerdem, wenn meine Bertheidigung ein geringes dazu beigetragen hat, den zweifelhaften Sinn des Strafgesetzes klarer zu stellen, so würde ich glauben, daß der Dienst, den ich dem Grafen Arnim geleistet habe, geringer wäre, als derjenige, den ich Deutschland erwiesen.“ Obwohl der vom Katheder herabgestiegene Bertheidiger sich sofort im Eingange seines Plaidoyers als Mitschuldner bekannte an den Pflichten der nationalen Dankbarkeit, die dem Manne dargebracht wird, der unter den Begründern des Deutschen Reiches voransteht, so brachte ihn doch die Theilnahme an dem Verfahren in einen wenn auch nur äußerlichen und vielfach nur scheinbaren Gegensatz zum Träger der leitenden, auf die Geschicke des deutschen Staates tief einwirkenden Ideen, deren Kerngehalte v. Holzendorff persönlich aber jedenfalls beträchtlich näher stand, als dem Parteikanon Jener, die ihn lediglich wegen jenes äußeren Gegensatzes gegenüber dem Gegner seines Klienten bedingungslos als einen der Ihrigen ausgeben zu dürfen glaubten. An dieser Stelle liegt



zweifellos ein Stück stiller Tragik im Leben des ersten Vertheidigers des Grafen H. v. Arnim; er hat es getragen mit männlicher Würde, im guten Glauben treu erfüllter Pflicht. Was die umfangreiche, in mustergültiger Form aufgebaute Rede vom 14. Dezember selbst betrifft, so suchte und fand dieselbe ihren Schwerpunkt in scharfsinnigen Entwicklungen über die technische Natur des diplomatischen Dienstes, über die Frage des Eigenthumsrechts an den diplomatischen Papieren, welchen der Begriff einer Urkunde nicht beizuhängen, und spitzte sich zu in Untersuchungen über die genaue begriffliche Abgrenzung des etwa anzunehmenden Vergehens des ehemaligen Botschafters des Deutschen Reiches in Paris. Daß die in Bezug auf den letzteren Punkt von v. Holzendorff festgehaltenen Anschauungen: das Vergehen Arnims sei im Wege einer für nothwendig erachteten strengen disziplinarischen Behandlung zu ahnden, nicht aber im vollen Umfange strafrechtlich zu beurtheilen, — einer weitreichenden juristischen Ueberzeugung Ausdruck verliehen und seither wissenschaftliche Nachfolge gefunden haben, beweist ein Blick auf die Ausführungen der Mehrzahl der in unbestrittenem Ansehen und in Gebrauch stehenden Hauptwerke der deutschen Strafrechtswissenschaft. (Vgl. Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 14. Aufl., S. 619.)

Nicht vergessen dürfen wir endlich der Verdienste des Entschlafenen um die Hebung und wissenschaftliche Prüfung des großen Problems der Frauenfrage, für die er zuerst in Deutschland den vollen Ernst vorurtheilsloser Betrachtung in Anspruch nahm. Nichts lag seinem kritisch prüfenden Geiste ferner, als Ideen hier das Wort zu reden, welche den berechtigten Kern der Frage: die Sicherung einer höheren Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, — allmählich mit einem Gestrüpp von Irrlehren und Postulaten bedeckten, welche in gleicher Weise den materiellen Interessen der Frau, wie den sittlichen Bedürfnissen unserer auf

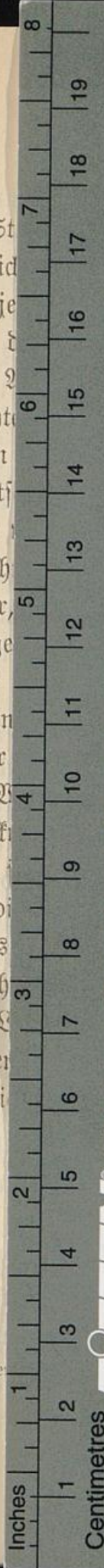
dem Familienleben sich aufbauenden Gesellschaft stracks zuwiderlaufen. Diesem echt deutschen Gedanken bleibt er treu, wenn er in seiner Bekämpfung des Priester-Cölibats (Zeit- und Streitfragen, 1875) der Heiligkeit des Familienlebens mit ergreifenden Worten gedenkt. Ihm gelten bei aller Anerkennung jenes echten und gerechten Kerns der Frauenbewegung als die höchsten Vorbilder menschlicher Tüchtigkeit: der sorgende Hausvater, der in der Zukunft seiner Kinder gleichzeitig die bessere Zukunft der ganzen Menschheit pflegt, der aus dem Frieden der Heimstätte die Kraft gewinnt, um stets aufs neue einzutreten in den Ringkampf um die höchsten Güter seines Volkes, und neben ihm jene Gestalt der züchtigen Hausfrau, deren tägliche seelenvolle Aufgabe die Spendung des höchsten aller menschlichen Sakramente — der selbstvergessenden Mutterliebe ist.

Der Friede häuslichen Glückes war dem Rastlosen zu theil geworden im Jahre 1857, da er die Tochter des weiland präsidirenden Bürgermeisters, Dr. Binder zu Hamburg zum Traualtar führte. An ihrer Seite fand v. Holzendorff in Berlin, wie in München, wohin er, einem ehrenvollen Rufe folgend, 1873 als Ordinarius übersiedelte, jenen Seelenfrieden und die geistige Erhebung, deren der rastlos Schaffende bedurfte, die ihn aber auch keimkräftig und empfänglich erhielten bis zur Stunde des Erlöschens. Das behagliche Heim, das er sich in der vornehmstillen Theresienstraße zu München geschaffen hatte, war die Stätte, an der Gelehrte und Staatsmänner, Arbeits- und Berufsgenossen in großer Zahl ein- und ausgingen. Zumal auf die geistigen Kreise des Auslands übte die scharfsinnige, schlagfertige Art v. Holzendorffs ungewöhnliche Anziehungskraft aus. Sicherlich dürfte kaum ein hervorragender ausländischer Rechtslehrer den Weg durch Deutschland genommen haben, ohne Anknüpfungen bei dem Manne zu suchen, dessen Name im Ehrenbuche fast aller namhaften ausländischen Gelehrtengeellschaften eingetragen

stand. Der Ehrendoktor der Universitäten von Edinburgh, Bologna und St. Petersburg, das Mitglied des Institut de France, der königlichen Akademien der Wissenschaft zu Rom und Brüssel war einer jener Männer, an denen es dank einem freundlichen Gesichte der deutschen Wissenschaft nie gefehlt hat, und denen die große Aufgabe zukommt, der Fremde gegenüber anziehend und befruchtend darzuthun, daß die Kraft, welche die Völker zeitlich zu trennen vermag, verschwindend klein ist neben jener, die sie unaufhaltsam zur Verbrüderung im Gebiete des Geistigen, in der Pflege von Kunst und Wissenschaften drängt. An dieser Stätte fand ihn aber auch mit Rath und That bereit jeder seiner Schüler, der an der Universität nicht nur im objektiven Lehrvortrage des Dozenten, sondern vor allem im persönlichen Anschlusse an die Eigenart eines vollen reichen Menschenlebens Erhebung und Ermunterung zur Pflege sittlicher Ideale suchte. Er war ihnen hilfreich und gut, ein geduldiger Führer auf dem steilen Wege menschlicher Erkenntniß. So ist denn nun die reiche Arbeitskraft versiegt, — der kernig deutsche Mann dem Kreise der Seinen, seinen Schülern, der weiten Schaar Jener für immer entrissen, die dankbar seiner Belehrung lauschten. Der Mann des Kampfes und der Bewegung, er ist nun eingegangen ins Reich der Ruhe und des Vergehens; sein Tag war lang und dieses Tages Last war groß. Groß ist aber auch das Werk, das er geschaffen, dessen Grundsteine er gelegt, und das, ihn überlebend, segensreich fortwirken wird in ferne lichtvolle Tage.

stand.  
und St  
königlic  
einer je  
schicke d  
große 2  
befrucht  
trennen  
aufhaltf  
Pflege  
fand ih  
Schüler,  
vortrage  
schlusse  
Erhebung  
Er war  
steilen B  
Arbeitsk  
Seinen,  
rissen, di  
Kampfes  
der Ruh  
Tages S  
geschaffen  
segensrei

Druck de  
(862)



**TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

inburgh, Bologna  
de France, der  
und Brüssel war  
freundlichen Ge-  
und denen die  
anziehend und  
Völker zeitlich zu  
mer, die sie un-  
beistigen, in der  
In dieser Stätte  
reit jeder seiner  
objektiven Lehr-  
persönlichen An-  
Menschenlebens  
Ideale suchte.  
Führer auf dem  
nun die reiche  
dem Kreise der  
für immer ent-  
Der Mann des  
ngen ins Reich  
ang und dieses  
Werk, das er  
ihn überlebend,  
ge.  
in Hamburg.